

Es bleibt jedoch Unseren Forstbeamten, wie bisher, so auch künftig überlassen, in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 3 des Einführungs-Gesetzes zur Strafprozeßordnung vom 28. April 1863 und in §. 2 des Gesetzes über den Strafgehaltbezug vom 2. August 1866 die wegen begangener Forstverbrechen verurtheilte Strafe zunächst dem Denunciator anzuordern.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insegeel.

Schloß Dierstein, am 4. Februar 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Deulwig.

